

Niederschrift

über die 26. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 27. März 2018, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller.

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Vbgm. Benjamin Hotter, GR Mag. Ursula Langesee, Matthias Wildauer, Stefan Rohrmoser, Annelies Brugger, Christine Binder-Egger, Martin Lechner, Siegfried Kerschdorfer, Johann Platzer, Christoph Steiner und die Ersatz-Gemeinderatsmitglieder Vitus Amor (für GR Manuela Flörl) und Markus Ladner (für GR Wilhelm Breuß);

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.40 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Donnerstag, den 22. März 2018;
- 2) Örtliche und überörtliche Raumordnung:
 - a) Beschlußfassung hinsichtlich einer Abänderung landwirtschaftlicher Vorrangflächen im Bereich der Gste. 368/2, 375 und Gst. .188/2;
Beschlußfassung über die Auflage von Entwürfen zur Neuerlassung von Bebauungsplänen für nachstehend angeführte Bereiche:
 - b) Gst. 190/1, GB 87124 Zell am Ziller (Liegenschaft „Rohrerstr. 1 und 1a“);
 - c) Gst. 207/21, GB 87124 Zell am Ziller (Liegenschaft „Rosengarten 23“);
- 3) Subventionsangelegenheiten;
- 4) Zillertalbahn: Formulierung eines Antrages an die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG hinsichtlich der Ausbildung einer Unterflurtrasse im Bereich der Ortsdurchfahrt von Zell am Ziller;
- 5) Informationen des Bürgermeisters;
- 6) Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO);

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Eingangs gratuliert Bürgermeister Pramstrahler dem designierten Bundesrat Christoph Steiner, der – fußend auf das Ergebnis der Ende Februar stattgefundenen Landtagswahl

– als Abgeordneter der Freiheitlichen Partei Österreichs in das Gremium „Bundesrat“ berufen wurde. Er wünscht ihm viel Erfolg in dieser Einrichtung, welche die Interessen der Länder im Prozeß der Bundesgesetzgebung wahrnehmen und ersucht gleichzeitig, die Belange seines Heimatbezirkes sowie dessen Bewohner in der Bundeshauptstadt mit Nachdruck zu vertreten.

Als Ersatz für die verhinderten Gemeinderatsmitglieder Manuela Flörl und Wilhelm Breuß sind Vitus Amor und Markus Ladner anwesend. Diese wurden bereits im Rahmen früherer Sitzungen angelobt.

Über Antrag des Bürgermeisters wird eingangs einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie nachstehend angeführt zu erweitern und eine Erledigung dieser Angelegenheiten unter Punkt 2d) bzw. als Punkt 7) anschließend an Punkt 6) vorzunehmen:

- 2d) Beschlußfassung über die Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Bebauungsplanes „940 01-2015 Stöcklerfeld“ im Bereich der Gste. 119/8 und 119/9;
- 7) Beschlußfassung über die Nachschaffung von Einrichtungen für die Weihnachtsbeleuchtung;

Er stellt den weiteren Antrag, Tagesordnungspunkt 4) möge – nachdem DI Hagner anwesend ist – vorgezogen werden.

Zu 4):

Im Vorfeld der heutigen Sitzung fand eine Präsentation durch DI Hagner bezüglich bisher erhobener bzw. erarbeiteter Daten und Fakten im Zusammenhang mit einer möglichen Ortsentwicklung statt. Zu dieser waren sämtliche Mitglieder des Gemeinderates geladen. Für jene, welche nicht teilnehmen konnten, fassen DI Hagner sowie Bgm. Pramstrahler nochmals kurz zusammen. Breiten Raum nimmt dabei die Trassenführung der Zillertalbahn bzw. deren Verlauf durch den Ort ein.

Bekanntlich herrschen im Zusammenhang mit der Bahnführung in Abhängigkeit von den vorliegenden Varianten sehr komplexe Auswirkungen vor, weshalb der Einfluß der Bedeutung der einzelnen Planungsziele bzw. Beurteilungskriterien für die Entscheidungsfindung anhand zweier „normierter“ Untersuchungsmethoden betrachtet worden ist. Einerseits wurde dabei die RVS 02.01.22 Nutzen- Kosten-Untersuchung im Verkehrswesen und zum anderen die RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung herangezogen. Diese Verfahren wurden in ähnlicher Form z.B. bei der Umgestaltung des Autobahnanschlusses Wiesing oder bei der Trassenfindung zur Zulaufstrecke Nord der Unterinntaltrasse verwendet. Bei der Wirksamkeitsanalyse in Anlehnung an die RVS 02.01.22 wurden dabei die zwei Fachbereiche „Verkehr und Technik“ und „Raum und Umwelt“, in Summe insgesamt 29 Teilkriterien, näher untersucht und einer Bewertung ohne Miteinbeziehung der Kosten unterzogen. In die Betrachtungen, welche sich an der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung orientierten, wurden für 19 Indikatoren 23 Themenbereiche, also insgesamt 437 Einzelpunkte, einbezogen.

Vorteile für eine geschlossene Tieflage der Zillertalbahn sind unter anderem ein Freiwerden der derzeit beanspruchten Flächen für die Ortsentwicklung, einhergehend mit einer positiven Veränderung des Ortsgebietes. Daraus resultierend ergibt sich auch ein Wegfall der Lärmbelästigung durch die Bahn im Ortszentrum. Darüber hinaus

erhöht sich durch den Wegfall von Konfliktsituationen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden als auch des nicht motorisierten Verkehrs.

Bereits mehrfach hat sich der Gemeinderat von Zell am Ziller für eine Unterflurtrasse ausgesprochen. Einstimmig wird nunmehr der Bürgermeister beauftragt, im Rahmen der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates der Zillertaler Verkehrsbetriebe, ein Schriftstück vorzulegen, welches diese Forderung enthält. Zur darauf folgenden Aufsichtsratssitzung der Zillertaler Verkehrsbetriebe – anlässlich dieser Antrag einer Behandlung unterzogen wird – ist sodann der gesamte Gemeinderat zu laden.

Zu 1):

An der Abstimmung zur Niederschrift über die am 22. März 2018 stattgefundene 25. Gemeinderatssitzung haben infolge damaliger Abwesenheit nicht teilgenommen: GRe Christoph Steiner, Martin Lechner, Johann Platzer und Siegfried Kerschdorfer.

Das gegenständliche Protokoll wird hinsichtlich Tagesordnungspunkt 3) bei der Abstimmung zum Rechnungsabschluß dahingehend korrigiert, daß die zwei Stimmenenthaltungen aus der Abstimmung zur Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2017 den Gemeinderats-Ersatzmitgliedern Markus Ladner sowie Lukas Gredler zuzuordnen sind.

Ansonsten erfolgt die Genehmigung der Niederschrift über die 25. Sitzung des Gemeinderates mit 9 Stimmen „Ja“ bzw. einstimmig.

Zu 2a):

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert den Gemeinderat über das Vorhaben, der Familie Kreidl, Talstraße 6, welches eine Abänderung landwirtschaftlicher Vorrangflächen im Bereich ihres Besitzstandes zum Inhalt hat. Ergänzend wird dabei angeführt, daß es sich hierbei lediglich um eine Verlagerung landwirtschaftlicher Vorrangflächen handelt, ein Schmälerung derselben tritt durch die in Aussicht genommene Abänderung nicht ein.

Nach entsprechender Beratung wird seitens des Gemeinderates der einstimmige Beschluß gefaßt, beim Amt der Tiroler Landesregierung einen Antrag zwecks Abänderung landwirtschaftlicher Vorrangflächen im Gebiet der Marktgemeinde Zell am Ziller, wie nachstehend beschrieben, einzubringen.

Das Gst. 368/2, welches ein Flächenausmaß von 2.597 m² aufweist und derzeit als „Freiland“ gewidmet ist, soll auf einer Teilfläche von 2.260 m² als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgewiesen werden. Im Gegenzug sollen das Gst. .188/2, auf welchem sich bereits ein Wohnhaus befindet, sowie eine Teilfläche aus Gst. 375 im Gesamtausmaß von 2.260 m² (Gst. 188/2 und Teilfläche von Gst. 375) aus der landwirtschaftlichen Vorrangfläche ausgenommen werden. Eine Verminderung landwirtschaftlicher Vorrangflächen erfolgt dadurch nicht. Begründet wird der in Aussicht genommene Tausch mit der Intention, dadurch für eine künftige Generation der Besitzerfamilie Möglichkeiten zu schaffen, auf dem entsprechend neukonfiguriertem Grundstück (Gst. .188/2 und Teilfläche von Gst. 375) Wohnraum zu schaffen. Die angeführten Tauschflächen sind im Teilungsvorschlag des Vermessungsbüros AVT (Nr. 2.1 vom 19. März 2018) ausgewiesen. Das genannte Planwerk bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Formulierung. Der Vollständigkeit halber wird angeführt, daß künftig entsprechend den Bestimmungen von § 14 ff TBO eine Grundstücksänderung hinsichtlich Gst. .188/2 sowie der Teilfläche aus Gst. 375 vorgenommen werden wird.

Nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigung soll im Wege des elektronischen Flächenwidmungsplanes ein Verfahren zur Widmungsänderung des aus der landwirtschaftlichen Vorrangfläche ausgenommenen Areals (Gst. 188/2 und Teilfläche von Gst. 375 im Gesamtausmaß von 2.260 m²) von derzeit „Freiland“ in künftig „Wg – gemischtes Wohngebiet“ eingeleitet werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Rechtskraft des gegenständlichen Beschlusses den erforderlichen Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen.

Zu 2b):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, im Rahmen seiner 26. Sitzung vom 27. März 2018 zu Tagesordnungspunkt 2c) beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch den Entwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich von Gst. 190/1, GB 87124 Zell am Ziller – laut planlicher Darstellung und Legende des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen (Zl. 940 BPL 05-2017) – während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Das gegenständliche Planwerk beinhaltet die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich von Gst. 190/1 (Objekte „Rohrerstraße 1/1a“) und berücksichtigt die Festlegung der offenen Bauweise samt Höhenangabe des höchsten Punktes der Gebäude, die Anzahl der zulässigen Obergeschoße, die Mindestbaudichte sowie eine Festlegung der Straßen- und Baufluchtlinie.

Straßenfluchtlinie § 58 / TROG 2016: Entlang von Verkehrsfläche und Baubestand.

Baufluchtlinie § 59 / TROG 2016: Entlang von Verkehrsfläche und Baubestand.

Bauweise § 60 / TROG 2016: Es wird im Bereich der Grundstücke eine offene Bauweise bestimmt.

Baudichte § 61 / TROG 2016: Die Baudichte wird durch die Festlegung einer Baumassendichte (Mindestfestlegung) gemäß § 61 TROG 2016 geregelt.

Bauhöhe § 62 / TROG 2016: Höchster Punkt Gebäude und Anzahl zulässiger Obergeschoße.

Die Firma Intersport Strasser beabsichtigt, beim bestehenden Wohn- und Geschäftshaus einen Um- und Zubau zu errichten. Durch den Umbau in den oberen Geschoßen entstehen 8 Wohnungen und somit besteht baurechtlich gesehen eine Wohnanlage. Diesbezüglich muß ein Bebauungsplan erstellt werden, um die nordwestseitigen Mindestabstände am Bestand zu sanieren bzw. lt. TBO zu regulieren. Die bestehende Anlieferzone wird nordwest- und südwestseitig erweitert und durch eine Straßenfluchtlinie abgegrenzt bzw. durch eine Baufluchtlinie wird der fehlende Mindestabstand beim Bestand saniert und für den Zubau neu reguliert.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluß über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefaßt. Dieser Beschluß wird allerdings nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Es unterbleibt eine schriftliche Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und

Zellberg), da der beschriebene Bebauungsplan keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden.

Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an die Eigentümer der Objekte „Dorfplatz Nr. 3 und 3a, Spitalgasse 1 und 3, Unterdorf 16, Rohrerstraße 1, 1a, 2, 4, 5 und 6. Weiters ergehen Benachrichtigungen an die Zillertaler Verkehrsbetriebe AG sowie die Abteilung Landesstraßen des Baubezirksamtes Innsbruck, die Firmen TIGAS Erdgas Tirol GmbH und TINETZ-Tiroler Netze GmbH. Eine Verständigung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes wird nicht vorgenommen, da dieses nach entsprechender Beschlußfassung vom Vorgang bereits Kenntnis hat. Darüber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes an der Amtstafel sowie auf der Internet-Präsentation der Marktgemeinde Zell am Ziller.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Zu 2c):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, im Rahmen seiner 26. Sitzung vom 27. März 2018 zu Tagesordnungspunkt 2b) beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch den Entwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich von Gst. 207/21, GB 87124 Zell am Ziller – laut planlicher Darstellung und Legende des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen (Zl. 940 BPL 04-2018) – während der Amtsstunden im Marktgemeindegamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Das gegenständliche Planwerk beinhaltet die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gst. 207/21 (Objekt „Rosengarten Nr. 23“) und berücksichtigt die Festlegung der offenen Bauweise samt Höhenangabe des höchsten Punktes des Gebäudes differenziert, die Mindestbaudichte sowie eine Festlegung der Straßen- und Baufluchtlinien.

Straßenfluchtlinie § 58 / TROG 2016: Die Festlegung der Straßenfluchtlinie erfolgt entlang der südlichen Verkehrsfläche 0,50 m hinter der Grundgrenze.

Baufluchtlinie § 59 / TROG 2016: Die Baufluchtlinie ist 3,85 m hinter der Grundgrenze entlang des Baubestandes festgelegt.

Bauweise § 60 / TROG 2016: Es wird im Bereich der Grundstücke die offene Bauweise bestimmt.

Baudichte § 61 / TROG 2016: Die Baudichte wird durch die Festlegung einer Baumassendichte mindest geregelt.

Bauhöhe § 62 / TROG 2016: Höchster Punkt Gebäude, differenziert.

An der Südseite des bestehenden Gebäudes sollen ein kleinerer Anbau sowie ein Wintergarten errichtet werden. Hierzu ist die Straßen- und Baufluchtlinie entsprechend anzupassen und die Gebäudehöhe für diese Zubauten entsprechend festzulegen. Insgesamt werden die Abstände zum öffentlichen Gut in diesem Straßenzug einheitlich geregelt.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluß über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefaßt. Dieser Beschluß wird allerdings nur

rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Es unterbleibt eine schriftliche Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da der beschriebene Bebauungsplan keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden.

Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an die Eigentümer der Objekte „Rosengarten Nr. 19, 20, 21, 22, 23 und Nr. 24“, sowie der Liegenschaft „Spitalgasse 13“, weiters die Firmen TIGAS Erdgas Tirol GmbH und TINETZ-Tiroler Netze GmbH gerichtet. Eine Verständigung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes wird nicht vorgenommen, da dieses nach entsprechender Beschlußfassung vom Vorgang bereits Kenntnis hat. Darüber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes an der Amtstafel sowie auf der Internet-Präsentation der Marktgemeinde Zell am Ziller.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Zu 2d):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, im Rahmen seiner 26. Sitzung vom 27. März 2018 zu Tagesordnungspunkt 2d) beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch den Entwurf zur Änderung eines ergänzenden Bebauungsplanes (940 01-2015) für den Bereich „Stöcklerfeld“ (Gste. 119/8 und 119/9, GB 87124 Zell am Ziller) – laut planlicher Darstellung und Legende des Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängergweg 17, 6263 Fügen (Zl. 940 BPL 04-2016) – während der Amtsstunden im Marktgemeindegamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Vollständigkeit halber wird angeführt, daß zwischenzeitlich ein Verfahren nach den Bestimmungen von § 14 ff (Grundteilung) TBO eingeleitet worden ist, womit eine Teilung von Gst. 119/8 in dieses sowie in Gst. 119/12 erfolgt. Eine Bewilligung dazu erfolgte mittels Bescheid vom 12. März 2018, Zl. 031-4/236/2018.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Das gegenständliche Planwerk, Zl. 940 BPL 01-2018, beinhaltet die Änderung des Bebauungsplanes (940 01-2015) – ursprünglich für Gste. 119/8 und 119/9, nunmehr für Gst. 119/8, 119/9 und 119/12 – und berücksichtigt nachstehend angeführte Vorgaben: Änderung der Grundparzellen und der damit verbundenen Gültigkeit der Festlegungen; Änderung der Straßen- und Baufluchtlinie im Bereich Neue Heimat (Objekt „Stöcklerfeld 3“); Löschung der gestaffelten Baufluchtlinie und anstatt dessen Festlegung einer Abgrenzung der Gültigkeit verschiedener Bauhöhenfestlegungen.

Straßenfluchtlinie § 58 /TROG 2016: Entlang Verkehrsfläche.

Baufluchtlinie § 59 / TROG 2016: 4,00 m hinter Grundgrenze.

Bauweise § 60 / TROG 2016: Es wird im Bereich der Grundstücke eine offene Bauweise TBO (Mindestabstand lt. TBO 2011 § 6 (1) erlassen.

Baudichte § 61 / TROG 2016: Die Baudichte wird durch die Festlegung einer Baumassendichte (Mindest- und Höchstfestlegung) gemäß § 61 TROG 2016 geregelt. Auf den Grundstücken wird die Nutzflächendichte Mindestfestlegung (NFD-M) festgelegt.

Bauhöhe § 62 / TROG 2016: Die höchstzulässigen Bauhöhen werden generell durch die Festlegungen des obersten Gebäudepunktes (HG-H) und die Anzahl der oberirdischen Geschoße bestimmt.

Betreffend des Projektes zur Errichtung eines interdisziplinären medizinischen Zentrums mit Mitarbeiterwohnungen und Neubau eines höherwertigen Appartement/Suitenhotels mit Tiefgarage und Badehaus, ergänzt durch zwei Betreiberwohnungen ergibt sich: Der als ZellMed Objekt gebaute Baukörper verläuft parallel zur Straße, wird als dreigeschoßiges Haus mit Tiefgarage und oberirdischen Parkplätzen entwickelt und dient der Unterbringung der verschiedenen medizinischen Disziplinen. Davon getrennt erfolgt der Bau eines viergeschoßigen Suitenhotels mit Tiefgarage und zwei Betreiberwohnungen, wobei die Situierung den östlichen und nördlichen Teil des Grundstückes erfaßt. Ergänzt und erweitert wird das Objekt durch die Errichtung eines Badehauses mit einem großzügigen Yoga-Bewegungsraum. Beide Einheiten werden durch einen unterirdischen Gang verbunden. Das Entwicklungsziel ist die Etablierung einer zeitgemäßen, bedarfsgerechten und leistbaren medizinischen Versorgung am Land. Durch personelle, bauliche und organisatorische Verschränkung soll im Tal ein moderner Gesundheitshub entstehen, welcher medizinische und touristische Aspekte verbindet und berücksichtigt.

Aus raumplanerischer Sicht ist hierzu noch erwähnenswert, daß die auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegene Rückwidmungsfläche desselben Grundeigentümers ursprünglich auch für eine touristische Nutzung vorgesehen war und somit keine gänzlich neue Entwicklung gegeben ist.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluß über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes, welcher die beschriebene Änderung beinhaltet, gefaßt. Dieser Beschluß wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Es unterbleibt eine schriftliche Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden.

Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an die Eigentümer der Objekte „Stöcklergasse 15“, Rohrerstraße 31, 31a, 31b, 35 und 37“, „Unterau 4 und 7“, „Stöcklerfeld 1, 2 und 3“ sowie die Landesstraßenverwaltung gerichtet. Weiters ergehen Benachrichtigungen an die Firmen TIGAS Erdgas Tirol GmbH und TINETZ-Tiroler Netze GmbH. Eine Verständigung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes wird nicht vorgenommen, da dieses nach entsprechender Beschlußfassung vom Vorgang bereits Kenntnis hat. Darüber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes an der Amtstafel sowie auf der Internet-Präsentation der Marktgemeinde Zell am Ziller.

Das Gemeinderatsmitglied Stefan Rohrmoser hat sich auf Grund von Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt.

Die gegenständliche Formulierung wurde mit 12 Ja-Stimmen getroffen.

Zu 3):

Seitens des Gemeindevorstandes wurde hinsichtlich eines vorliegenden Antrages des Vereines „CHOREkt“ aus Stumm im Rahmen der am 13. November 2017 stattgefundenen 9. Sitzung fixiert, daß keine Subvention gewährt wird, falls durch den Planungsverband finanzielle Zuwendungen geleistet werden. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2018 informiert der Verein nunmehr, daß der Antrag durch den Planungsverband abschlägig behandelt worden ist.

Nach entsprechender Beratung beschließt der Gemeinderat von Zell am Ziller einstimmig, eine einmalige finanzielle Zuwendung in Höhe von € 200,00 zu gewähren.

Zu 5):

Bürgermeister Robert Pramstrahler informiert die Mitglieder des Gemeinderates zu nachstehend angeführten Angelegenheiten.

Krämermärkte in Zell am Ziller: Nachdem es in der Vergangenheit immer wieder Probleme mit Marktfahrern – insbesondere mit solchen aus asiatischen Ländern – gegeben hat, wurde an die Gemeindeabteilung des Landes eine Anfrage bezüglich einer möglichen Einstellung derartiger Veranstaltungen gerichtet. Die entsprechende Antwort liegt zwischenzeitlich vor und wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, wobei das Gremium mit der Frage konfrontiert wird, ob eine mögliche Einstellung unter Berücksichtigung des Verfahrensablaufes weiter betrieben werden soll. Seitens des Gemeinderates wird dabei die Meinung einhellige Meinung vertreten, alles Erforderliche in die Wege zu leiten, damit nach Möglichkeit ab dem Jahr 2019 keine Krämermärkte mehr abgehalten werden.

Leitnhäuslwald: Die Wildbach- und Lawinenverbauung teilt mit Schreiben vom 29. Jänner 2018 mit, daß hinsichtlich Instandhaltungsmaßnahmen eine Übertragung an die Interessenten – Gemeinden Hainzenberg und Zell – erfolgte, was seitens des Gemeinderates zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Kinderbetreuung: Das Land Tirol hat eine Verordnung über Qualifizierung für Assistenzkräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen erlassen, welche dem Gemeinderat in groben Zügen zur Kenntnis gebracht wird. Gleichzeitig ersucht das Land, Praktikumsplätze für Auszubildende nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten zur Verfügung zu stellen.

Pflanzenschutzmittel: Mit Schreiben vom 11. Jänner 2018 ruft das Land auf, auf eine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, welche Glyphosat enthalten, zu verzichten. Dazu stellt der Gemeinderat fest, daß bereits seit dem Jahr 2015 im Bereich der Gemeinde als auch des Tourismusverbandes keine derartigen Substanzen mehr verwendet werden.

Freizeitpark – Pachtverträge: Ende des Jahres 2017 wurden die Verlängerungen der Pachtverträge seitens Andrea Kreidl bzw. der Gebrüder Hotter rechtmäßig unterfertigt. Von Notar Dr. Falkner liegen nun entsprechende Ausfertigungen vor und werden diese durch den Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Jubiläum „200 Jahre Musikkapelle“: Vbgm. Benjamin Hotter informiert als Obmann der Bundesmusikkapelle Zell am Ziller über die im Jubiläumsjahr geplanten Veranstaltungen. Im Zuge des Gauderfestes findet auch das Bezirksmusikfest statt, wobei die Zeller Musik einen Festwagen mit den Wappen der fünf Gemeinden des Musiksprengels gestaltet. An den Gemeinderat richtet er abschließend die Einladung zum Jubiläumskonzert, welches am Samstag, den

21. April 2018, stattfinden wird. Gleichzeitig ersucht er um regen Besuch bei den wöchentlichen Platzkonzerten. Hinsichtlich der Verwendung des Gemeindewappens, welches in Holz- und Blumenform ausgebildet werden soll, erfolgt eine Bewilligung seitens des Gemeinderates.

Objekt „Rohrerstraße 13“: Seitens Mietern wurde der Wunsch geäußert, daß Stiegenhaus neu zu färbeln. Ein Gemeindearbeiter, welcher beauftragt wurde, einen Lokalausweis vorzunehmen, erklärte, daß dieser Wunsch durchaus berechtigt sei. Er führte allerdings an, daß im gegenständlichen Objekt weitere Sanierungen zu tätigen wären (Dachflächenfenster, Welleternit als Dachhaut, Wärmeisolierung, Vollwärmeschutz, Färbelung, Holzfassaden abschleifen und Neuanstrich). Nach entsprechender Beratung wird im gegenständlichen Zusammenhang verfügt, seitens des Bauausschusses möge diese Angelegenheit unvermittelt in die Hand genommen werden. Hinsichtlich bereits getätigter Vorerhebungen bezüglich einer Sanierung und Erweiterung des Objektes „Unterdorf 2“ sind jene Baufirmen, welche bereits Richtofferte eingebracht haben, zu kontaktieren und zu ersuchen, ebenfalls entsprechende Offerte zu erstellen. Nach Vorliegen sämtlicher Angebote soll durch den Gemeinderat eine Entscheidung getroffen werden.

Gemeindegutsagrargemeinschaft: Es ergeht die Information, daß am 11. April 2018 ein Gesprächstermin anberaumt worden ist, an welchem Vertreter der Abteilung Agrar des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Sachverständige Weißbacher sowie Vertreter der Zeller Gemeindegutsagrargemeinschaft teilnehmen werden. Anlässlich dieser Gesprächsrunde soll einvernehmlich die weitere Vorgangsweise bezüglich Feststellungs- und Auseinandersetzungsverfahren besprochen werden.

Naturdenkmäler – Schwimmbadweg: Bekanntlich wurden im Herbst des Vorjahres zwei unter Naturschutz stehende Gehölze unter Berücksichtigung von Aspekten der Sicherheit entfernt. Durch die Naturschutzbehörde wurde geltend gemacht, daß entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen sind. Ab Mai, nach Beendigung des Gauder Festes sowie Entfernung dessen infrastruktureller Einrichtungen soll die Gestaltung des Areals – Flächengestaltung, Wiedererrichtung des Wegkreuzes, Situierung von Ruhebänken, Vornahme einer Ersatzpflanzung – in Angriff genommen werden.

Wasserverband: Über die unlängst stattgefundene Vollversammlung dieser Einrichtung wird berichtet. Informiert wird über einen allenfalls möglichen Zusammenschluß mit der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hippach. Technische Möglichkeiten hinsichtlich einer Einleitung von Trinkwasser aus dem Hippacher Gemeindegebiet in die Anlagen des Wasserverbandes sind zu untersuchen.

Berichte – Bau- und Raumordnungsausschuß: Anlässlich der am 7. und 21. Februar stattgefundenen gemeinsamen Sitzungen dieser Gremien wurden folgende Punkte behandelt, worüber Vbgm. Benjamin Hotter ergänzend informiert:

Generalsanierung Gerlosstraße: Vorstellung, Gehsteiglösung Firma AEP, Westseite 1,5 m Gehsteig abgeflacht, Ostseite 1,0 m Gehsteig mit Randstein;
Projektstudie Volksschule: Berücksichtigung einer Tiefgarage in der auszuarbeitenden Studie;

Weihnachtsbeleuchtung: Ausarbeitung verschiedener Varianten;

Projekt „Desideria, Stöcklerfeld“: Präsentation des durch Dr. Herwig Kunczicky geplanten Vorhabens;

Schutzwege im Gemeindegebiet: Überprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft, wobei verschiedentlich Mängel offenkundig wurden;

Projekt „Aufeldweg“: Ausarbeitung durch Ing. Hollaus und Unterteilung in vier Teilabschnitten;

zu 6):

GR Annelies Brugger:

Die Erledigung zweier vorliegender Eingaben hinsichtlich des ehemaligen Schuldirektors Hans Vogl wird urgiert. Dazu wird seitens des Bürgermeisters festgestellt, daß ergänzende Erhebungen zu tätigen waren, die nunmehr erfolgt sind. Im Rahmen der nächsten Sitzung des Kulturausschusses soll die weitere Vorgangsweise festgelegt und über ein mögliches Programm im Zuge der offiziellen Vorstellung/Einweihung dieses sogenannten „Stolpersteines“ diskutiert werden. Seitens der Angehörigen besteht Bereitschaft, im Rahmen der Enthüllung/Eröffnung anwesend zu sein.

Anträge der Liste FLZ:

- 1) Öffnungszeiten – Recyclinghof: Es wird beantragt, die Öffnungszeiten unseres Recyclinghofes zumindest an den Samstagen um eine Stunde zu erweitern – 09.00 bis 13.00 Uhr.
Der Bürgermeister sagt zu, mit den Sprengelgemeinden in dieser Angelegenheit Kontakt aufnehmen zu wollen.
- 2) Leichenhalle: Das Projekt sollte in diesem Jahr in Angriff genommen werden.

Hinsichtlich Tagesordnungspunkt 6) wird fixiert, den Antrag an die Zillertaler Verkehrsbetriebe den Gemeinden Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg und Zellberg sowie dem Tourismusverband Zell-Gerlos vorzulegen und gleichzeitig zu ersuchen, ein gleichlautendes Schreiben an die Zillertalbahn zu richten, womit das Ansinnen der Marktgemeinde Zell am Ziller vollinhaltlich unterstützt werden soll. Diesbezüglich wird seitens des Bürgermeisters angeboten, im Rahmen der Sitzungen der jeweiligen Gemeinden für weitere Erläuterungen zur Verfügung zu stehen.

Nachdem keine weiteren Anträge und Anfragen einlangten, schließt der Bürgermeister diesen Tagesordnungspunkt.

zu 7):

Durch den Gemeinderat wurde bereits im Vorjahr fixiert, die insbesondere im Ortszentrum unansehnliche Weihnachtsbeleuchtung möge ausgetauscht bzw. adaptiert werden. Diesbezüglich wurden Angebote der Firmen Hausberger und Hainz eingeholt, welche zwischenzeitlich vorliegen. Durch den Bauausschuß wurde angeregt, die Adaptierung in der Form vorzunehmen, wie sie bereits im Bereich der Straßenstücke „Rosengartenweg“, „Talstraße“ und „Uferbegleitweg“ erfolgten. Rohrerstraße und Ortszentrum sollen in derselben Form ausgeführt werden. Dies erfolgt durch die Gemeindearbeiter in Eigenregie, wobei allerdings das erforderliche Material anzukaufen ist. Diesbezüglich wurden – wie oben erwähnt – von zwei Firmen überprüfbare Angebote eingeholt, wobei sich die Firma Hausberger als Billigstbieter herausstellte. Die Materialkosten belaufen sich für die genannten Bereiche jeweils inkl. MwSt. wie nachstehend angeführt:

Rohrerstraße - € 4.085,17
Dorfzentrum - € 11.575,33

Im gegenständlichen Zusammenhang wird einstimmig beschlossen, eine Beschaffung des notwendigen Materiales vorzunehmen. Die Maßnahmen in der Werkstatt werden, wie bereits vermerkt, durch die Gemeindearbeiter in Eigenregie ausgeführt und sind diese rechtzeitig bis Mitte November 2018 abzuschließen. Zur Ausführung soll die Variante „1“ laut vorgelegter Bemusterung gelangen.

Geschlossen und gefertigt: